



Richtlinie der Hochschule Reutlingen für die Einführung und den Betrieb des Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz (Hinweisgeberschutz Richtlinie)

Inhalt

Richtlinie der Hochschule Reutlingen für die Einführung und den Betrieb des Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz (Hinweisgeberschutz Richtlinie).....	1
Präambel.....	2
1. Begriffsbestimmung.....	2
2. Persönlicher Anwendungsbereich	3
3. Sachlicher Anwendungsbereich.....	3
4. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
5. Allgemeine Grundsätze.....	4
5.1 Anlaufstellen für die Entgegennahme von Hinweisen an der Hochschule Reutlingen	4
5.2 Vertraulichkeit und Anonymität (§ 8 HinSchG)	4
5.3 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot (§ 9 HinSchG)	5
5.4 Diskriminierungsverbot.....	5
6. Verfahren	5
6.1. Allgemeines	5
6.2 Eingangsprüfung und Folgemaßnahmen der internen Meldestelle (§ 18 HinSchG)	6
6.3 Vertraulicher Umgang mit sensiblen Sachverhalten und Verschwiegenheit	6
6.4 Verhältnismäßigkeitsprinzip	6
6.5 Rückmeldung an die hinweisgebende Person (§ 17 Abs. 2 HinSchG).....	6
6.6 Verwertbare Untersuchungen	6
7. Datenschutz im Hinweisgebersystem.....	7
8. Elektronisches Hinweisgeberportal	7
9. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Richtlinie.....	8
10. Rechtsfolgen bei nachweisbaren (Rechts- oder Regel-)Verstößen	8
11. Kommunikation des Hinweisgebersystems.....	8
12. Berichterstattung.....	9
13. Inkrafttreten	9

Präambel

(1) Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden - HinSchG) am 02. Juli 2023 sind Beschäftigungsgeber verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzuführen. Die Hinweisgebersysteme müssen die konkreten (Verfahrens-)Voraussetzungen des HinSchG erfüllen, welche neben der Einrichtung einer internen Meldestelle auch das Procedere im Umgang mit Meldungen umfasst sowie die Anforderungen der Meldestellenbeauftragten etwa in Bezug auf Fachkunde, Vertraulichkeit und Kommunikation mit hinweisgebenden Personen.

(2) Diese Richtlinie dient der Implementierung von verbindlichen Regelungen zum Umgang mit Eingaben über das interne Hinweisgebersystem der Hochschule Reutlingen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem HinSchG sowie der notwendigen Befugnisse der internen Meldestelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen (§ 12 Abs. 4 HinSchG).

(3) Die Hochschule Reutlingen ermutigt die Hochschulangehörigen Rechts- und Regelverstöße zu melden. Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an die interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle i.S.d. §§ 19 bis 24 HinSchG wenden. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wird, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

(4) Die Hochschule Reutlingen bekennt sich zum Schutz von hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße im Bereich der Hochschule Reutlingen oder mit Auswirkungen auf die Hochschule geben (§ 9 HinSchG).

1. Begriffsbestimmung

(1) (Rechts- oder Regel-)Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich fallen (§ 3 Abs. 2 HinSchG).

(2) Information über (Rechts- oder Regel-)Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei der Hochschule Reutlingen oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße (§ 3 Abs. 3 HinSchG).

(3) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne Meldestellen oder externe Meldestellen (§ 3 Abs. 4 HinSchG).

(4) Offenlegung bezeichnet das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

(5) Folgemaßnahmen sind die von der internen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Der persönliche Anwendungsbereich umfasst alle Personen, die potentiell Kenntnis von einem Verstoß in ihrem beruflichen Umfeld bei der Hochschule Reutlingen erlangt haben könnten, die Statusgruppen Hochschullehrende, sonstige Mitarbeitende und ab Wintersemester 2024/25 auch Studierende.

(2) Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf hinweisgebende Personen, die Verstöße melden oder offenlegen, wenn deren Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde. Gleiches gilt für hinweisgebende Personen, die sich in einem Bewerbungsverfahren befinden oder deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(3) Umfasst werden darüber hinaus Personen, die von der Meldung oder Offenlegung betroffen sind, etwa indem sie dort genannt werden und so potentielle Zeugen sein können sowie die Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, das heißt denen in der Meldung oder Offenlegung ein Fehlverhalten vorgeworfen wird.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt gem. § 2 HinSchG für Meldungen und die Offenlegung von Informationen über Verstöße die strafbewehrt sind, insbesondere die Korruptionsstraftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB), wie

- die Vorteilsannahme § 331 StGB,
- die Vorteilsgewährung § 333 StGB,
- die Bestechlichkeit § 332 StGB,
- die Bestechung § 334 StGB

einschließlich der Versuchs- und Vorbereitungshandlungen. Sie gilt für weitere Straftatbestände, die typischerweise in Verbindung mit Korruption auftreten können (sog. Begleitdelikte), beispielsweise Geldwäsche § 261 StGB, Betrug § 263 StGB, Untreue § 266 StGB und Urkundenfälschung § 267 StGB. Diese Richtlinie gilt darüber hinaus für Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Zum weiteren sachlichen Anwendungsbereich siehe § 2 HinSchG.

(2) Diese Richtlinie gilt darüber hinaus für die Meldung von Informationen über Verstöße gegen die Satzungen der Hochschule Reutlingen.

(3) Nicht umfasst wird die Meldung oder Offenlegung von Informationen über privates Fehlverhalten, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, welches aber keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat. Dies gilt insbesondere auch für die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht von Beamtinnen und Beamten, die nicht dazu führt, dass die Meldung privaten Fehlverhaltens von Beamtinnen und Beamten in den Anwendungsbereich einbezogen wird.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium ist für die wirksame Umsetzung des HinSchG an der Hochschule Reutlingen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Es benennt eine unparteiische Person (sowie eine:n Stellvertreter:in) oder Abteilung, die für den Betrieb der internen Meldestelle im Sinne des § 12 des HinSchG verantwortlich ist und erteilt der Person oder Abteilung die notwendigen Befugnisse und Ressourcen, um ihre Aufgaben gemäß dem HinSchG wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen

Hinweisgeberschutz Richtlinie

zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragte Person oder Abteilung über die notwendige Fachkunde verfügt (§ 15 Abs. 2 HinSchG).

(2) Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragte Personen oder Abteilung ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Die Weisungsfreiheit bezieht sich auf die Entgegennahme und Bearbeitung von Informationen über Verstöße. Werden im Rahmen von internen Ermittlungen andere Personen miteinbezogen, so gelten auch hier die Grundsätze der fachlichen Unabhängigkeit und Vertraulichkeit (§ 15 Abs. 1 HinSchG).

(3) Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragte Person kann neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass dabei keine Interessenkonflikte entstehen.

5. Allgemeine Grundsätze

5.1 Anlaufstellen für die Entgegennahme von Hinweisen an der Hochschule Reutlingen

(1) Zur Entgegennahme von Hinweisen auf (Rechts- oder Regel-)Verstöße, sind folgende Anlaufstellen zuständig:

1. Die Ansprechperson zur Korruptionsprävention (siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>),
2. Fachlich-sachkundige Anlaufstellen / zentrale Beauftragte (für Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit etc.) siehe Intranet,
3. Der Personalrat, erreichbar unter Personalrat@Reutlingen-University.de,
4. Die jeweilige Führungskraft, sofern sie nicht selbst vom Hinweis betroffen ist,
5. Der externe Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung (Kontakt: siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>),
6. Die Vertrauensanwältin für sexualisierte Diskriminierung (<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/interessensvertretungen/beratung-bei-diskriminierung/>),
7. Die oder der Compliance-Beauftragte (siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/compliance/>),
8. Die Ombudsperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (siehe Intranet).

(2) Darüber hinaus können sich Hochschulangehörige die Hinweise über Verstöße oder mutmaßliche Verstöße die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen und dem sachlichen Anwendungsbereich gemäß Ziff. 2 dieser Richtlinie zuzuordnen sind, ab dem 01.07.2023 an die interne Meldestelle wenden. Die interne Meldestelle besteht aus dem oder der Meldestellenbeauftragten und deren Stellvertreter: in (im Folgenden Meldestelle). Die Kontaktaufnahme erfolgt über das elektronische Hinweisgeberportal (siehe Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/korruptionspraevention/>).

5.2 Vertraulichkeit und Anonymität (§ 8 HinSchG)

(1) Die Anlaufstellen i.S.d. Ziff. 6.1 Absatz 1 haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist. Falls andere Organisationseinheiten als die Meldestelle in die Untersuchungen involviert sind, sind die hinzugezogenen Personen ebenfalls zur selben Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit eine hinweisgebende Person um Anonymität bittet, ist diese von den involvierten Untersuchungsbeteiligten, sofern rechtlich zulässig, zu wahren.

5.3 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot (§ 9 HinSchG)

(1) Hinweisgebenden Person die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden werden durch diese Richtlinie nicht geschützt.

(2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person, dürfen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus § 9 HinSchG.

5.4 Diskriminierungsverbot

Die Hochschule Reutlingen und alle mit einem Hinweis befassten untersuchenden Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die hinweisgebende Person durch die Hinweisgabe keinen Nachteil erfährt.

6. Verfahren

6.1. Allgemeines

(1) Die Meldungsabgabe ist mündlich, schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich. Meldungen an die Meldestelle über das elektronische Hinweisgeberportal können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die interne Meldestelle bestätigt den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen.

(3) Die Meldung ist vor dem Zugriff dritter Personen geschützt aufzubewahren.

(4) Die bei der Meldestelle eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht (§ 11 Abs. 1 HinSchG). Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Sofern rechtlich möglich, kann die Dokumentation länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

(5) Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung eingegangen sind, darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist der Inhalt der Meldung zusammengefasst zu dokumentieren (Inhaltsprotokoll).

(6) Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen (§ 11 Abs 3 HinSchG).

(7) Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist (§ 11 Abs. 4 HinSchG).

6.2 Eingangsprüfung und Folgemaßnahmen der internen Meldestelle (§ 18 HinSchG)

(1) Interne Meldestellen haben die Aufgabe, Meldungen nachzugehen, deren Stichhaltigkeit zu prüfen und dazu beizutragen, etwaige Verstöße abzustellen. Hierfür können sie insbesondere interne Untersuchungen durchführen und betroffene Personen und Stellen kontaktieren. Dabei dürfen, unter Beachtung der Vorgaben betreffend die Vertraulichkeit, Informationen weitergegeben werden, zum Beispiel an andere Organisationseinheiten der Hochschule Reutlingen. Dies umfasst die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen oder um Mitteilung näherer Anhaltspunkte zur Überprüfung einer Meldung zu bitten.

(2) Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle zudem die hinweisgebende Person direkt an andere fachlich zuständige Stellen verweisen, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder, sofern keine Möglichkeit der Meldestelle besteht den gemeldeten Verstoß weiter zu überprüfen oder abzustellen, den Vorgang unter Beachtung der Vorgaben betreffend die Vertraulichkeit sowie der sonstigen für die internen Meldestellen geltenden Grundsätze an eine andere für interne Ermittlungen zuständige Person oder Organisationseinheit der Hochschule Reutlingen oder an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

6.3 Vertraulicher Umgang mit sensiblen Sachverhalten und Verschwiegenheit

(1) Die Untersuchungsbeteiligten haben über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht für die Bearbeitung eine Weitergabe von Informationen erforderlich ist. Ist eine Weitergabe erforderlich, sind die hinzugezogenen Personen ebenfalls zur selben Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Beteiligten haben mit sensiblen Hinweisinhalten vertrauensvoll umzugehen.

(2) Soweit eine hinweisgebende Person um Anonymität bittet, ist diese, sofern rechtlich möglich, zu wahren.

6.4 Verhältnismäßigkeitsprinzip

Soweit die Eingangsprüfung ergibt, dass weitere Untersuchungsmaßnahmen (interne Untersuchungen) erforderlich sind, ist stets auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Wahl der konkreten Untersuchungsmaßnahme und dem entstehenden Schaden für die Hochschule Reutlingen sowie der von dem Hinweis betroffenen Person zu achten.

6.5 Rückmeldung an die hinweisgebende Person (§ 17 Abs. 2 HinSchG)

(1) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine knappe Rückmeldung möglich ist, die beispielsweise keine oder nur eine verkürzte Begründung enthält, ist die Meldestelle gehalten, eine solche Rückmeldung zu geben.

(2) Übernehmen andere Untersuchungsbeteiligte die Federführung zur Sachverhaltsaufklärung erfolgt die Mitteilung über sie. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Meldestelle ist über die Abschlussmitteilung in Kenntnis zu setzen.

6.6 Verwertbare Untersuchungen

Interne Untersuchungen dürfen spätere mögliche Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden sowie die Verwertbarkeit von Beweisen im Rahmen etwaiger gerichtlicher (Straf-) Verfahren nicht gefährden.

7. Datenschutz im Hinweisgebersystem

(1) Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinweisgebersystem der Hochschule Reutlingen durch die mit der Hinweisbearbeitung befassten Stellen sind

1. die Aufklärung und Sanktion von schwerwiegenden Rechts- und Regelverstößen an der Hochschule Reutlingen oder außerhalb mit Auswirkungen auf die Hochschule Reutlingen,
2. die Vorbeugung gegen solche Rechts- und Regelverstöße, gegebenenfalls die Geltendmachung zivilrechtlicher, insbesondere arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher, Ansprüche und Rechte,
3. gegebenenfalls die Mitteilung des Verdachts von Rechts- und Regelverstößen an Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden.

(2) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem der vorgenannten Zwecke unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften und erfolgt insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

(3) Werden durch eine Untersuchungsmaßnahme voraussichtlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorab zu prüfen, ob die Datenverarbeitung für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere die Schwere der mutmaßlichen Rechtsverletzung, der Verdachtsgrad sowie das Interesse der betroffenen Personen an informationeller Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung und die wesentlichen Erwägungsgründe sind zu dokumentieren.

8. Elektronisches Hinweisgeberportal

(1) Das elektronische Hinweisgeberportal dient nicht dem Zweck, die bereits vorhandenen Kommunikationswege nach Ziffer 6.1 Absatz 1 zu ersetzen, sondern stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen, mit der Möglichkeit diese anonym abzugeben, dar. Die hinweisgebende Person kann weiterhin primär die bereits vorhandenen Meldekanäle im Wege der direkten und offenen Kommunikation nutzen, soweit konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte bestehen, die auf einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und interne Regelwerke hindeuten.

(2) Die hinweisgebende Person wird nach ihrer Anmeldung im elektronischen Hinweisgeberportal belehrt, dass sie verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Auf eine verantwortungsvolle Nutzung des elektronischen Hinweisgeberportals wird hingewiesen. Auf die mögliche Strafbarkeit von unrichtigen Angaben bzw. einer falschen Verdächtigung nach § 164 StGB wird ausdrücklich hingewiesen. Jede hinweisgebende Person muss wissen, dass das elektronische Hinweisgeberportal nicht für Verunglimpfungen bzw. Falschverdächtigungen zur Verfügung gestellt wird und eine Nutzung des Meldeportals nur im verantwortungsvollen Umgang zur Abgabe berechtigter Hinweise erfolgen darf.

(3) Das zur Verfügung gestellte elektronische Hinweisgeberportal ist so konzipiert, dass die Identität der hinweisgebenden Person gegenüber niemandem offengelegt werden muss. Die hinweisgebende Person bleibt, falls gewünscht, anonym. Dem Datenschutz und der Vertraulichkeit kommt im Rahmen dieses Kommunikationsportals eine besondere Bedeutung zu. Das elektronische Hinweisgeberportal protokolliert keine IP-Adressen. Dies führt dazu, dass es nur unter einem äußerst unverhältnismäßigen und sehr hohen Aufwand möglich sein könnte, auf die hinweisgebende Person zu schließen, es sei denn, sie gibt freiwillig die Identität bekannt. Des Weiteren sind sämtliche Einträge in der Datenbank des elektronischen Hinweisgeberportals verschlüsselt, d.h. sie ist pro Nutzer:in mit je einem aktuellen, hohen Verschlüsselungsstandard gesichert, der Schlüssel wiederum ist mit dem Nutzerpasswort gesichert. Zusätzlich wird jeder Eintrag mit dem Schlüssel des: der jeweiligen Beschäftigten von Meldestellenbeauftragten verschlüsselt. Für das Meldeportal wird ein Verfahrensverzeichnis erstellt.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

(4) Der Themenkatalog nach Ziffer 3 ist im Rahmen des elektronischen Hinweisgeberportals abschließend. Nicht jeder Verdachtsmoment soll gemeldet werden, sondern nur solche, die vom Themenkatalog der Ziffer 3 umfasst sind. Im Rahmen der Nutzung des elektronischen Hinweisgeberportals wird die hinweisgebende Person ausdrücklich auf den Themenkatalog hingewiesen, bevor einschlägige Verdachtsmomente gemeldet werden können. Des Weiteren wird sie darüber belehrt, dass Hinweise, die nicht unter den Themenkatalog fallen, nicht über das elektronische Hinweisgeberportal bearbeitet werden.

(5) Die hinweisgebende Person wird darüber belehrt, dass eine 100-prozentige Anonymität nicht gewährleistet werden kann, da es eine theoretische Rückverfolgungsmöglichkeit gibt, allerdings nur unter äußerst unverhältnismäßigem Aufwand. Sie wird jedoch gleichzeitig darüber informiert, dass weder die Meldestelle noch der Betreiber des Meldeportals (Hintbox) Versuche unternehmen werden, diese Rückverfolgung vorzunehmen.

(6) Direkten Zugriff auf die Hinweise, die über das elektronische Hinweisgeberportal eingehen, hat nur die hinweisgebende Person selbst sowie die Beauftragte Person für die Meldestelle sowie dessen Stellvertreter: in.

(7) Sofern die hinweisgebende Person für die Anonymität bei der Abgabe der Hinweise entschieden hat und in Kontakt mit der Meldestelle stehen möchte, muss sie sich regelmäßig im Portal anmelden, um prüfen zu können, ob es eine Nachricht von der Meldestelle gibt, da keine andere Kommunikationsmöglichkeit besteht.

(8) Die Nachrichten der hinweisgebenden Person sowie von der Meldestelle werden im elektronischen Hinweisgeberportal gespeichert. Da das elektronische Hinweisgeberportal die Daten verschlüsselt auf den Servern ablegt, können diese Nachrichten ausschließlich von der Meldestelle und der jeweiligen hinweisgebenden Person, nicht aber von anderen Personen gelesen werden.

(9) Die Daten aus dem Meldeportal werden von den Meldestellenbeauftragten zur Sachverhaltsaufklärung genutzt. Daten des Hinweisgeberportals werden im Rahmen des Weiteren Vorgehens an die federführenden Untersuchungsstellen verschlüsselt kommuniziert und zu Dokumentationszwecken im Hinweisgebersystem selbst oder auf den jeweils eigenen Laufwerken/FILERO abgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die für die Bearbeitung der Sachverhalte erforderlichen Personen Zugriff auf diese Daten haben. Die Löschfristen gemäß Ziff. 7.1 Absatz 4 und Ziff. 7.2 Absatz 2 sind zu beachten.

9. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Richtlinie

Stellt die oder der Meldestellenbeauftragte einen Verstoß gegen diese Richtlinie fest, setzt sie das Präsidium darüber in Kenntnis. Das Präsidium ergreift die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit des Hinweisgebersystems zu gewährleisten.

10. Rechtsfolgen bei nachweisbaren (Rechts- oder Regel-)Verstößen

Nachgewiesene (Rechts- oder Regel) Verstöße ziehen in der Regel optimierende Präventionsmaßnahmen, möglicherweise in bestimmten Fällen auch arbeitsrechtliche oder disziplinarische sowie gegebenenfalls weitere zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Auf die mögliche Strafbarkeit bei vorsätzlich unrichtigen Angaben bzw. einer falschen Verdächtigung nach § 164 StGB sowie auf Ziff. 5.3 Absatz 1 dieser Richtlinie wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Kommunikation des Hinweisgebersystems

Die Hochschule Reutlingen stellt klare, leicht zugängliche und umfassende Informationen zu dem Hinweisgebersystem im Intranet sowie im Internet bereit. Führungskräfte sind verpflichtet, alle ihrem Bereich zugeordnete Beschäftigte, mindestens einmal jährlich, ausdrücklich auf das Hinweisgebersystem hinzuweisen.

Hinweisgeberschutz Richtlinie

12. Berichterstattung

Die Meldestelle erstattet dem Präsidium jährlich und unter Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber den meldenden Personen Bericht über ihre Tätigkeit.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss im Präsidium am 05. Juli 2023 in Kraft.

Reutlingen, den 05. Juli 2023



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident